
Durchführungsvertrag

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel (Entsorgungshof der Fa. Tomaso Schmidt) für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich Börringbaumer Weg, nördlich der Straße Husberger Moor (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen

Die Gemeinde Bönebüttel, vertreten durch den Bürgermeister Ernst Gawlich, geschäftsansässig: Sickkamp 16, 24620 Bönebüttel

(nachfolgend Gemeinde genannt)

und

Herr Tomaso Schmidt, Husbergermoor 57, 24620 Bönebüttel

(nachfolgend Vorhabenträger genannt)

schließen folgenden Vertrag:

Teil I Allgemeines

§ A 1 Gegenstand des Vertrages

- 1) Gegenstand des Vertrages ist die Durchführung/Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bzw. des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
- 2) Das Vertragsgebiet umfasst das in den o. g. Plänen (Anlagen) umgrenzte Grundstück in der Gemeinde Bönebüttel.

§ A 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

- a) der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39 (Stand 19.04.2023) „Entsorgungshof“ (Anlage 1),
- b) der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Vorhaben- und Erschließungsplan, Stand 19.04.2023) (Anlage 2),
- c) der Entwurf der Vorhabenbeschreibung der BBU Betriebs-Beratung + Umweltschutz GmbH vom 12.08.2021 (Anlage 3).

Teil II

Vorhaben

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erhaltung und angemessenen Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes (Entsorgungsanlage).

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrages.

Weiter verpflichtet sich der Vorhabenträger, spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39 einen vollständigen und genehmigungsfähigen Antrag bei der zuständigen Behörde für die Umsetzung des immissionsschutzrechtlichen Vorhabens einzureichen. Er wird spätestens 1 Jahr nach Rechtskraft der Genehmigung mit der Umsetzung des Vorhabens beginnen und es innerhalb von 3 Jahren fertig stellen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlage verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Erschließungsplanung für den Bau der Linksabbiegerspur auf der Bundesstraße B 430 auf eigene Rechnung durch einen Fachingenieur durchführen zu lassen. Die fachliche Abstimmung sowie die Einholung einer Genehmigung haben mit dem LBV-SH zu erfolgen.

Der Bau der Linksabbiegerspur hat nach der Genehmigungserteilung in Abstimmung mit dem LBV-SH zu erfolgen, spätestens bis zur Inbetriebnahme nach Umsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Wird die Ausführungsfrist nicht eingehalten, kann die Gemeinde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 aufheben. Einen Entschädigungsanspruch erlangt der Vorhabenträger dann nicht.

Die Durchführungsfristen können auf Antrag des Vorhabenträgers mit Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht.

§ V 3

Weitere Anforderungen an das Vorhaben und Nutzungsbindungen

Bei der Realisierung des Vorhabens ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel, also neben der Planzeichnung die textlichen Festsetzungen sowie der Vorhaben- und Erschließungsplan, zugrunde zu legen. Die Anregungen und Bedenken, die seitens der Träger öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren vorgebracht und im Aufstellungsverfahren der Satzung eingearbeitet wurden, sind zu beachten und auf eigene Kosten umzusetzen.

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Gemeinde jegliche Ansprüche Dritter, deren Ursache in der Nichtbeachtung der genannten Vorgaben liegen, von der Hand zu halten.

Insbesondere die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 getroffenen Festsetzungen hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger auf seine Kosten durchzuführen.

Eine Woche nach dem Satzungsbeschluss durch die Gemeinde sind vom Vorhabenträger entsprechende Kopien der externen Ausgleichsmaßnahmen (Verträge zur Kompensation über Ökokonten) vorzulegen. Die erforderlichen 4.831 m², die als Ausgleich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden erforderlich sind, werden dem Ökokonto 'Prediger Au' in der Gemeinde Bönebüttel (Gemarkung Bönebüttel, Flur 99, Flurstück 20) zugeordnet.

In dem in der Planzeichnung kenntlich gemachten Bereich zwischen dem SO 2 und dem SO 4 sind die erforderlichen Abstände für hochbauliche Anlagen (1 H = Höhe baulicher Anlagen) aus den 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' einzuhalten.

§ V 4

Vorbereitungsmaßnahmen

- 1) Der Vorhabenträger wird alle für die Ausführung erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen durchführen.
- 2) Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass ggf. erforderliche Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z. B. Kommunikationskabel, Glasfaser, Strom, Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließungsanlagen nicht behindert und der Aufbruch fertig gestellter Anlagen vermieden wird.
- 3) Sofern derartige Arbeiten erforderlich werden, ist der Baubeginn der Gemeinde vorher schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Teil III

Schlussvorschriften

§ S 1

Kostentragung

Der Vorhabenträger erklärt ausdrücklich, der Gemeinde sämtliche mit dem Bauleitplanverfahren und der Umsetzung des Vorhabens entstehende Kosten von der Hand zu halten.

In dem Zusammenhang verpflichtet er sich auch, die Kosten des Straßenbaus - Anbindung an die Bundesstraße B 430 in Bezug auf den Bau einer Linksabbiegespur - einschließlich der Ablösesumme, die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein für die Straßenunterhaltung gefordert werden wird, zu übernehmen.

§ S 2 Haftungsausschuss

- 1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39. Eine Haftung der Gemeinde für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung der Satzung tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ S 3 Rechtsnachfolger

Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gelten zu Gunsten oder zu Lasten etwaiger Rechtsnachfolger, d. h. die Vertragspartner verpflichten sich, die jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen etwaigen Rechtsnachfolgern unaufgefordert aufzuerlegen. Ein Wechsel des Vorhabenträgers bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ S 4 Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird mit seinem Abschluss (Unterschriften) durch die Vertragspartner wirksam und die Geschäftsgrundlage bildet insbesondere der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39 in Kraft tritt.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Der Vertrag ist 2-fach ausgefertigt, die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Bönebüttel, den **20.04.2023**

für die Gemeinde

Vorhabenträger

gez. Ernst Gawlich

gez. Tomaso Schmidt

(Ernst Gawlich)
(Bürgermeister)

Tomaso Schmidt